

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 670.

 Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Juli 1905,

betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erklärter Höchster Zustimmung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird in Ausführung eines vom Bundesrate am 8. v. M. gefaßten Beschlusses unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 4. Januar 1894 (Gesetzsammlung Band XXII, S. 283 ff., Amts- und Verordnungsblatt 1894, S. 35 ff.) hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

266. 1.

1. die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Beförderung von Sprengstoffen in Mauffahrtsschiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,

Ausgegeben am 12. Juli 1905.

56